

 **Bundesministerium
Inneres**

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0619-I/7/2018

Wien, am 5. Dezember 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen haben am 9. Oktober 2018 unter der Zahl 1841/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 439/2010 / Ein Beitrag der Europäischen Kommission zum Treffen der EU-Führungsspitzen in Salzburg am 19./20. September 2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass Österreich als Vorsitz die Rolle des neutralen Vermittlers einnimmt.

Der geänderte Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, der am 12. September 2018 vorgelegt wurde, betrifft die Neuvorlage von vier Artikel zur Schaffung einer Europäischen Asylagentur und soll den diesbezüglich erzielten vorläufigen Kompromiss zur Einrichtung einer Europäischen Asylagentur, der dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) am 6. Dezember 2017 in Rats-Dok. Nr. 14985/17 vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen wurde, in ebendiesen Bestimmungen

abändern. Das Bundesministerium für Inneres begrüßt den Vorschlag und Maßnahmen die sicherstellen, dass Asylverfahren schneller bearbeitet werden und rasch Rechtssicherheit für den Mitgliedstaat und Betroffene geschaffen wird. Hierbei ist es wichtig, dass die neue Asylagentur im Bedarfsfall zielgerichtet und auf Anfrage der Mitgliedstaaten rasch Unterstützungsleistungen anbieten kann.

Frage 2:

Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?

Das Bundesministerium für Inneres nimmt die Behandlung des Vorschlags wahr.

Frage 3:

Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?

Ja. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 78 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Frage 4:

Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Frage 5:

Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?

Die Verordnung ist in Österreich unmittelbar anwendbares Recht.

Frage 5a:

Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?

Änderungsbedarf wird sich nach Beschlussfassung für die einschlägigen Asyl- und fremdenrechtlichen Gesetze ergeben.

Fragen:

6. *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*

a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*

Nein.

Frage 7:

Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?

Siehe Antwort zu Fragen 4 und 5.

Frage 8:

Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

Da sich der Rechtsakt noch in einem frühen Verhandlungsstadium befindet, stehen die Positionen der Mitgliedstaaten noch nicht klar fest.

Frage 9:

In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?

Der Vorschlag wird in der Ratsformation Justiz und Inneres behandelt.

Frage 10:

In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?

Der Rechtsakt wird in der Ratsarbeitsgruppe „Asyl“ sowie auf JI-Referentenebene diskutiert.

Frage 11:

Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?

Es fanden bereits am 25. September 2018 eine Sitzung der Ratsarbeitsgruppe „Asyl“ sowie am 8. und 26. Oktober 2018 und 19. November 2018 Sitzungen auf JI-Referenten-Ebene statt. Auch beim JI-Rat am 6. Dezember 2018 wurde dieser Vorschlag diskutiert.

Frage 12:

Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?

Ja, gemäß dem Auftrag des Europäischen Rates werden die Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch den österreichischen Vorsitz als Priorität behandelt.

Frage 13:

Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Es kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 294 AEUV zur Anwendung.

Herbert Kickl

